

(Beispiel:

Ein Handwerksbetrieb mit fremden Arbeitskräften hält am Stichtag 10 Schafe.

Zur Pflichtablieferung von Wolle wird dieser wie folgt herangezogen:

nach Abs. 1 Buchst. a für das 1. und 2. Schaf
2 kg Wolle

nach Abs. 1 Buchst. b für das 3. bis 10. Schaf
24 kg Wolle

[8 Schafe X 3 kg Wolle]
insgesamt 26 kg Wolle)

(2) Arbeiter, Angestellte, Angehörige der schaffenden Intelligenz, Sozial- und Fürsorgereigentner und jene Handwerksbetriebe, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen, sind, wenn der Besitz an landwirtschaftlicher Nutzfläche im Einzelfall nicht mehr als 1 ha beträgt und mehr als ein Schaf gehalten wird, zur Pflichtablieferung von Wolle wie die Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III zu veranlagten (vergl. § 72).

§ 79

Veranlagung von Schäfern mit eigenem Schafbestand

(1) Schäfer, denen tariflich Eigenschafhaltung zusteht, sind für je 25 Schafe der von ihnen betreuten Herde für ein eigenes Schaf von der Ablieferung von Wolle befreit.

(2) Für die übrigen Schafe sind sie bis zu einem Bestand von 30 Stück nach § 25 der Verordnung zur Pflichtablieferung nur von Wolle und für jedes darüberhinaus gehaltene Schaf auch zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh zu veranlagten.

(3) Bewirtschaften diese Schäfer noch einen landwirtschaftlichen Betrieb, so hat die Veranlagung zur Pflichtablieferung für die übrigen Erzeugnisse ohne Berücksichtigung der Schafhaltung nach den allgemeinen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 80

Veranlagung privater Schäfereien

(1) Als Schäfereien sind jene privaten Schafhaltungen anzusehen, die

- a) vorwiegend fremde Futterflächen und Hutungen mit ihrer Herde nutzen oder
- b) mehr als 150 Schafe halten, wobei das Verhältnis der Haltung von Rindern zur Haltung von Schafen 1 :10 (Rinder zu Schafen) am Stichtag unterschreitet.

(Beispiel zu Buchst. a:

Ein Erzeuger mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 3 ha besitzt am Stichtag 80 Schafe. Die Futtergrundlage für diese Schafherde ist bei 3 ha nicht gegeben, die Schafe müssen fremde Futterflächen nutzen.

Beispiel zu Buchst. b:

Ein Erzeuger mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 10 ha besitzt am Stichtag zehn Rinder und 300 Schafe. Das Verhältnis der Rinderhaltung zur Schafhaltung beträgt 1 Rind zu 30 Schafen. Der Betrieb ist daher als Schäferie im Sinne dieser Durchführungsbestimmung anzusehen.)

(2) Private Schäfereien sind imabhängig von der von Ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche

zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle nach § 25 der Verordnung zu veranlagten.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet über die Frage, ob es sich um eine Schäferie handelt, der Rat des Kreises,

§ 81

Veranlagung der Schafhaltungen über 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche

Die Schafhaltungen von Einzelbauern mit mehr als 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind, soweit sie nicht als private Schäfereien anzusehen sind, bei einem Bestand von mehr als 30 Schafen am Stichtag in Wolle nach der Stückzahl zu veranlagten, und zwar für das 31. und die weiteren Schafe nach § 25 der Verordnung.

(Beispiel:

Ein Erzeuger mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 10 ha besitzt am Stichtage 35 Schafe [Merino]. Die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Wolle wird wie folgt durchgeführt:

10 ha X Norm 1,5 kg	= 15,00 kg Wolle
5 Schafe X Norm 3,5 kg	= 17,50 kg Wolle
insgesamt	<u>32,50 kg Wolle)</u>

§ 82

Veranlagung der Erwerbsgartenbaubetriebe

Erwerbsgartenbaubetriebe und andere Spezialbetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von mehr als 1 ha, die gemäß § 52 Abs. 1 Erleichterungen bei der Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern erhalten haben, sind zur Pflichtablieferung von Wolle nach § 25 der Verordnung zu veranlagten.

§ 83

Veranlagung für Landwirtschaften sanitärer, sozialer und anderer Anstalten und Einrichtungen

Landwirtschaften als Nebenbetriebe von Krankenhäusern, Heilanstalten, Invaliden-, Krüppel- und Altersheimen, Erholungs- und Ferienheimen der Sozialversicherung, des FDGB und anderer Massenorganisationen oder Anstalten von staatlichen Verwaltungsorganen, werden zur Pflichtablieferung von Wolle nach § 25 der Verordnung veranlagt.

§ 84

Austauscherzeugnisse für Wolle

(1) Bei Einzelbauern und LPG, die je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Pflichtablieferung von Wolle veranlagt werden und infolge unzureichender Haltung von Schafen die Voraussetzungen für die Produktion am Stichtag nicht oder nicht voll nachweisen können, ist das Ablieferungssoll in Wolle in folgende Austauscherzeugnisse umzurechnen:

für 1 kg abzuliefernde Rohwolle =
20 kg Lebendvieh ohne Schwein
oder 15 kg Schwein
oder 70 kg Milch.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelten Ablieferungsmengen von Schlachtvieh und Milch sind zum Ablieferungssoll in Lebendvieh ohne Schwein, Schwein oder Milch hinzuzurechnen und in den Ablieferungsbescheid aufzunehmen.